

657 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (27. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll für den Bereich der Land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung für das Jahr 1972 die Beitragsleistung der Versicherten und der Beitrag des Bundes neu festgesetzt werden. In Anpassung an die Erhöhung des pfändungsfreien Teiles der Weihnachtzuwendung nach dem Lohnpfändungsgesetz soll auch der unpfändbare Betrag, der im Monat Oktober bezogenen Pension (Renten)sonderzahlung erhöht werden. So wie im Vorjahr soll ferner die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zu einer Leistung von Schilling 100 Millionen an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter verpflichtet werden. Die in der 26. Novelle zum ASVG geregelte Lockerung der Ruhensbestimmungen soll nicht am 1. Jänner 1972, sondern am 1. Jänner 1973 in Kraft treten.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (27. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Dezember 1971

L i e d l
Berichterstatter

Hella H a n z l i k
Obmann